

Bund der Selbständigen Landesverband Schleswig-Holstein

Satzung

Vorbemerkung:

Sämtliche Funktionen, Ämter- und Personenbezeichnungen sind geschlechtsneutral zu verstehen.

1. Zweck und Mitgliedschaft

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr und Zweck

- (1) Der Verband führt den Namen: Bund der Selbständigen Landesverband Schleswig-Holstein. Sein Sitz ist Kiel. Er ist in das Vereinsregister einzutragen.
- (2) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (3) Der Verband ist ein freiwilliger und überparteilicher Zusammenschluß von Angehörigen und Förderern des schleswig-holsteinischen Mittelstandes und vertritt die Interessen von Kaufleuten, Handwerkern, Freiberuflern, Dienstleistern und produzierenden Gewerbetreibenden. Seine Aufgabe ist es, die Stellung der Selbständigen in Wirtschaft, Gesellschaft und Staat zum Wohle der Gemeinschaft zu stärken, zu schützen und zu fördern und das einzelne Mitglied in seiner Rolle als Unternehmer und Arbeitgeber umfassend zu beraten, zu informieren und weiterzubilden. Der Verband ist parteipolitisch neutral und verfolgt keinerlei Erwerbszwecke.

§ 2 Mitgliedschaft

Mitglied des Verbandes kann jeder Angehörige und Förderer des schleswig-holsteinischen Mittelstandes gleich welcher Rechtsform werden. Sofern er über einen (Wohn-)Sitz in Schleswig-Holstein verfügt.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft im Verband wird nach schriftlichem Antrag auf einem Vordruck, der mit dem Landesverband abgestimmt ist, durch Beschluß des Landesvorstandes erworben. Der Antrag kann beim zuständigen Kreis- bzw. Ortsverband oder direkt beim Landesverband gestellt werden.

- (2) Das Mitglied gehört demjenigen Kreis- bzw. Ortsverband an, in dem das Mitglied seinen unternehmerischen Hauptsitz, in Ermangelung eines solchen seinen Wohnsitz, hat. Eine Mitgliedschaft in einem Ortsverband geht einer Mitgliedschaft in einem Kreisverband vor. Bei Sitzverlegung wird das Mitglied an den für den neuen Sitz zuständigen Kreis- bzw. Ortsverband überwiesen. Sollte am Sitz des Mitgliedes kein Kreis- oder Ortsverband vorhanden sein, wird das Mitglied vom Landesvorstand einem Kreis- oder Ortsverband zugewiesen. Will das Mitglied seine Mitgliedschaft in einem Kreis- bzw. Ortsverband ausüben, in dem es nicht seinen Sitz hat, bedarf dies der Zustimmung des Landesvorstandes.
- (3) Über Aufnahmeanträge ist unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von zwei Monaten zu entscheiden.
- (4) Die Mitgliedschaft wird mit dem Beschluß des Landesvorstandes über die Aufnahme des Bewerbers rechtswirksam. Der Beschluß ist dem Bewerber unter Beilegung einer Satzungsabschrift schriftlich mitzuteilen.
- (5) Der Landesvorstand kann den Aufnahmeantrag aus wichtigen Gründen ablehnen. Die Mitteilung über die Ablehnung ist dem Bewerber schriftlich mitzuteilen, wobei die Gründe nicht benannt sein müssen. Die Mitteilung muß einen Hinweis auf die Rechte nach Absatz 6 enthalten.
- (6) Gegen die Ablehnung des Aufnahmeantrages kann der Bewerber binnen Monatsfrist nach Absendung der Ablehnungsmittteilung Widerspruch erheben. Über den Widerspruch entscheidet der Landesbeirat auf seiner nächstfolgenden Sitzung endgültig. Die Entscheidung ist dem Bewerber schriftlich mitzuteilen, wobei die Gründe nicht benannt sein müssen.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Jedes Mitglied hat das Recht und die Pflicht, im Rahmen dieser Satzung die Ziele des Verbandes zu fördern, sie zu gestalten und sich an der politischen und organisatorischen Arbeit zu beteiligen. Jedes Mitglied hat die Pflicht, alles zu unterlassen, was den Verbandsinteressen schadet und das Ansehen des Verbandes in der Öffentlichkeit beeinträchtigt.
- (2) Zu den Pflichten gehört insbesondere die Pflicht zur Beitragszahlung. Die Beiträge werden gemäß einer von der Mitgliederversammlung zu beschließenden Beitragsordnung erhoben und aufgeteilt.

- (3) Jedes Mitglied kann an Mitgliederversammlungen und Ausschußsitzungen teilnehmen.
- (4) Der Landesverband führt eine zentrale Mitgliederdatei. Die Daten dürfen im Rahmen des Bundes- und Landesdatenschutzgesetzes verarbeitet und übermittelt werden.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod oder Auflösung, Austritt oder Ausschuß
- (2) Der Austritt ist gegenüber dem Landesvorstand schriftlich zu erklären. Er kann nur unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist zum Ende eines Geschäftsjahres erfolgen.
- (3) Ein Mitglied kann nur aus dem Verband ausgeschlossen werden, wenn es vorsätzlich gegen die Satzung oder erheblich gegen Grundsätze und Ordnung des Verbandes verstoßen und ihm damit schweren Schaden zugefügt hat. Ein Verstoß im Sinne von Satz 1 liegt insbesondere vor, wenn das Mitglied seit über einem Jahr mit seiner Beitragszahlung im Rückstand ist.
- (4) Ein Verbandsausschuß wird mit Beschluß des Landesvorstandes rechtswirksam. Der Beschluß ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen. Die Mitteilung muß einen Hinweis auf die Rechte nach Absatz 5 enthalten.
- (5) Gegen seinen Verbandsausschuß kann das Mitglied binnen Monatsfrist nach Absendung der Ausschußmitteilung Widerspruch erheben. Über den Widerspruch entscheidet der Landesbeirat auf der nächstfolgenden Sitzung endgültig. Die Entscheidung ist dem Bewerber schriftlich mitzuteilen.
- (6) Ein rechtswirksam ausgeschlossenes Mitglied kann nicht erneut Mitglied des Verbandes werden.
- (7) Bei Beendigung der Mitgliedschaft sind Beiträge bis zum Ende der Mitgliedschaft zu entrichten. Ein Anspruch auf Rückzahlung besteht nicht.

II. Organisation und Organe des Landesverbandes

§ 6 Gliederung des Landesverbandes

- (1) Die Mitglieder sind in Kreis- bzw. Ortsverbände organisiert, die in ihrer regionalen Ausprägung der Gliederung des Landes Schleswig-Holstein entsprechen. Abweichungen von dieser Aufteilung bedürfen der Zustimmung des Landesbeirates, der auch über die Gründung von neuen Kreis- bzw. Ortsverbänden zu entscheiden hat.
- (2) Den Kreis- bzw. Ortsverbänden obliegt insbesondere die Wahrnehmung der örtlichen Belange des Landesverbandes. Die Kreis- bzw. Ortsverbände sind verpflichtet, alles zu tun, um den Zusammenhalt des Verbandes zu sichern, sowie alles zu unterlassen, was sich gegen die Grundsätze und Ordnung oder das Ansehen des Verbandes richtet. Sie haben auch ihre Organe zu einer gleichen Verhaltensweise anzuhalten.
- (3) Die Kreis- bzw. Ortsverbände haben sich Regularien zur Gestaltung ihrer Arbeit zu geben. Diese bestehen insbesondere aus einer Satzung für den Kreis- bzw. Ortsverband mit den Punkten Mitgliederversammlung, Vorstand, Kassenprüfer und Arbeitskreise, einer Finanzordnung, in der die Punkte Haushalt, Jahresabschluss, Verpflichtungsermächtigungen und Zahlungsverkehr geregelt sind, und einer Geschäftsordnung für den Vorstand des jeweiligen Kreis- bzw. Ortsverbandes. Die Regularien der Kreis- bzw. Ortsverbände müssen in den grundsätzlichen Punkten mit dieser Satzung und Finanzordnung des Landesverbandes übereinstimmen und vom Landesvorstand genehmigt werden. Dies gilt ebenso für spätere Änderungen von Regularien.
- (4) Die Kreis- bzw. Ortsverbände wählen sich einen Vorstand auf die Dauer von zwei Jahren. Der Kreis- bzw. Ortsvorstand besteht mindestens aus den Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und dem Schatzmeister. Es können weitere Vorstandsmitglieder gewählt werden. Sollte die Mitgliederzahl eines Kreis- bzw. Ortsverbandes kleiner als drei Personen sein, kann der Landesvorstand Kreis- bzw. Ortsbeauftragte ernennen, die die Vorstandsarbeit wahrnehmen.
- (5) Verletzen Kreis- bzw. Ortsverbände die gemäß dieser Satzung geregelten Pflichten, ist der Landesvorstand berechtigt und verpflichtet, die Kreis- bzw. Ortsverbände zu deren Einhaltung schriftlich aufzufordern. Kommt der

betreffende Kreis- bzw. Ortsverband einer solchen Aufforderung nicht binnen einer angemessenen Frist nach, kann der Landesvorstand den Kreis- bzw. Ortsverband anweisen, innerhalb einer Frist von einem Monat eine Kreis- bzw. Ortsversammlung einzuberufen, auf dem der Landesvorstand die gegen den Kreis- bzw. Ortsverband erhobenen Vorwürfe durch beauftragte Vorstandsmitglieder zu vertreten und geeignete Anträge zu stellen hat. Wird die Kreis- bzw. Ortsversammlung daraufhin nicht fristgerecht einberufen, ist hierzu nach Zustimmung des Landesbeirates der Landesvorstand berechtigt, die Einladungsfrist beträgt in diesem Fall mindestens zwei Wochen. Wird durch die fristgemäß einberufene Kreis- bzw. Ortsversammlung der Verletzung der Pflichten nicht abgeholfen, ist der Landesvorstand berechtigt, Maßnahmen zur Auflösung des Kreis- bzw. Ortsverbandes oder zum Verbandsausschluß einzelner Mitglieder zu ergreifen.

- (6) Der Landesvorstand ist auch berechtigt, eine Kreis- bzw. Ortsversammlung einzuberufen, wenn kein handlungsfähiger Kreis- bzw. Ortsvorstand besteht. Die Einladungsfrist beträgt in diesem Fall mindestens zwei Wochen.
- (7) Der Landesvorsitzende, seine Stellvertreter sowie jedes beauftragte Mitglied des Landesvorstandes, das seinen Auftrag nachzuweisen hat, haben das Recht, auf den Kreis- bzw. Ortsversammlungen zu sprechen und, ohne an eine Frist oder Form gebunden zu sein, Anträge zu stellen.
- (8) Der Landesvorstand hat das Recht und die Pflicht, Ermittlungen und Prüfungen durchzuführen. Die Kreis- und Ortsverbände sind verpflichtet, die entsprechenden Unterlagen vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

§ 7 Organe des Landesverbandes

Organe des Landesverbandes sind die Landesversammlung, der Landesbeirat und der Landesvorstand.

§ 8 Landesversammlung

- (1) Die Landesversammlung ist das oberste Organ des Landesverbandes. Ihre Beschlüsse sind für die anderen Organe, die Organisation des Landesverbandes und seine Mitglieder verbindlich.

- (2) Die ordentliche Landesversammlung (ordentliche Mitgliederversammlung, Landesverbandstag) findet einmal im Jahr in der ersten Hälfte eines Geschäftsjahres statt. Der Landesvorstand kann jederzeit eine außerordentliche Landesversammlung einberufen, er hat eine außerordentliche Landesversammlung einzuberufen, wenn mindestens zehn Prozent der Mitglieder des Verbandes dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe von ihm verlangen.
- (3) Die Einladung zu einer Landesversammlung ist den Mitgliedern des Verbandes zusammen mit der Tagesordnung bis spätestens drei Wochen, bei außerordentlichen Versammlungen sieben Kalendertagen vor einer Landesversammlung schriftlich mitzuteilen. Soweit dem für die Einladung zuständigen Landesvorsitzenden oder dessen von ihm ermächtigten Vertreter bis dahin besondere Wünsche für die Tagesordnung übermittelt wurden, sind diese aufzunehmen.
- (4) Die Landesversammlung entscheidet über:
 - a) grundsätzliche Fragen der Verbandsarbeit
 - b) die Wahl, Abberufung und Entlastung der Mitglieder des Landesvorstandes
 - c) die Wahl und Abberufung der Kassenprüfer
 - d) die Finanzordnung, die Beitragsordnung sowie den Haushaltsplan
 - e) die Ernennung von besonders verdienstvollen Mitgliedern als Ehrenmitglieder
 - f) Änderung der Satzung sowie des Vereinszwecks
 - g) die Auflösung des Verbandes.
- (5) Die Landesversammlung ist beschlußfähig, wenn die Einladung satzungsgemäß erfolgt ist.
- (6) Die Landesversammlungen sind öffentlich. Mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder kann über die Nichtöffentlichkeit von Versammlungen oder Versammlungsteilen entschieden werden.
- (7) Die Landesversammlung wählt sich zu Beginn ihrer Sitzung auf Vorschlag des Landesvorstandes mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder einen Versammlungsleiter.
- (8) In der Landesversammlung wird grundsätzlich nur über die in der Tagesordnung angegebenen Punkte abgestimmt. Aus dringendem Anlaß können jedoch auch weitere Punkte in die Tagesordnung aufgenommen werden. Über die Aufnahme in

den Katalog der zu behandelnden Fragen befinden die in der Versammlung anwesender Mitglieder mit einfacher Mehrheit. Dies gilt nicht für Satzungsangelegenheiten.

- (9) In den Landesversammlungen sind nur die anwesenden Mitglieder stimmberechtigt. Eine Stimmrechtsübertragung ist ausgeschlossen. Jedes Mitglied verfügt nur über eine Stimme, ebenso jede anwesende natürliche Person. Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen, sofern die Satzung nicht ein anderes bestimmt. Eine geheime Abstimmung ist durchzuführen, wenn mindestens ein Viertel der anwesenden Mitglieder dies beantragen. Satzungsänderungen und Verbandsauflösung werden mit drei Vierteln Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen; alle übrigen Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt.
- (10) Über den Verlauf und die Beschlüsse der Landesversammlung ist ein Protokoll zu führen. Über die Protokollführung wird zu Beginn der Versammlung mit einfacher Mehrheit entschieden. Das Protokoll ist schriftlich abzufassen und vom Versammlungsleiter zusammen mit dem Protokollführer zu unterschreiben. Jedem Mitglied des Landesbeirates ist ein Sitzungsprotokoll zuzuleiten. Das Protokoll bedarf der Genehmigung durch den nächstfolgenden Landesverbandstag.

§ 9 Landesbeirat

- (1) Der Landesbeirat besteht aus dem Landesvorstand und den Vorsitzenden der Kreis- bzw. Ortsverbände oder ihrer Vertreter. Ist der Vorsitzende eines Kreis- bzw. Ortsverbandes zugleich Mitglied des Landesvorstandes, benennt er ein Mitglied des jeweiligen Kreis- bzw. Ortsvorstandes als seinen Vertreter.
- (2) Der Landesbeirat beschließt über Verbandsangelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung, soweit die Entscheidung nicht ausschließlich der Landesversammlung oder dem Landesvorstand vorbehalten ist.
- (3) Der Landesbeirat wird vom Landesvorsitzenden einberufen. Er muß einberufen werden, wenn mindestens drei Mitglieder des Landesbeirates dies verlangen. Den Vorsitz auf einer Landesbeiratssitzung führt der Landesvorsitzende oder ein von ihm ermächtigtes Mitglied des Landesvorstandes.
- (4) Der Landesbeirat hat sich eine eigene Geschäftsordnung zu geben.

§10 Landesvorstand

- (1) Der Landesvorstand (geschäftsführender Vorstand) besteht mindestens aus dem Landesvorsitzenden, dem stellvertretenden Landesvorsitzenden und dem Landesschatzmeister. Es können weitere stellvertretende Vorsitzende sowie Beisitzer gewählt werden. Vorstandsmitglieder können nur natürliche Personen werden; die Vorstandstätigkeit setzt ferner eine Mitgliedschaft im Landesverband voraus. Mit Beendigung der Mitgliedschaft endet auch das Amt als Vorstand. Dem Landesvorstand obliegt die Durchführung der Beschlüsse der Landesversammlung und der eigenen Beschlüsse sowie die Erledigung der verwaltungsmäßigen Aufgaben.
- (2) Der Landesvorsitzende ist Vorstand im Sinne von § 26 BGB. Er vertritt den Landesverband gerichtlich und außergerichtlich. Der Landesvorsitzende kann den bzw. einen stellvertretenden Landesvorsitzenden oder den Landesschatzmeister als seinen Vertreter ermächtigen. Der Fall der Verhinderung braucht nicht nachgewiesen werden. Verträge, die den Landesverband verpflichten, werden nach Zustimmung durch den Landesvorstand vom Landesvorsitzenden aufgrund der von ihm erteilten Vollmacht abgeschlossen.
- (3) Die Amtsdauer des Vorstandes beträgt drei Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Die Wahlen sind in getrennten, geheimen Wahlgängen durchzuführen. Soll eine andere Wahlart vorgenommen werden, bedarf es eines einstimmigen Beschlusses der Landesversammlung. Vorstandsmitglieder können in der Landesversammlung durch Mehrheitsbeschluß abgewählt werden, wenn ein solcher Antrag zur Tagesordnung eine Woche vor der Landesversammlung eingereicht wird. Sie bleiben jedoch im Amt, bis eine Neuwahl durchgeführt ist. Scheidet der Landesvorsitzende, ein stellvertretender Landesvorsitzender oder der Landesschatzmeister aus, so wird die Nachwahl in der nächstfolgenden Landesversammlung vorgenommen. Im Falle von Ersatz- oder Zuwahl während einer Wahlperiode gilt die Wahl nur bis zum Ablauf derselben. Alle Vorstandsmitglieder üben ihr Amt ehrenamtlich aus, doch werden die notwendigen Auslagen erstattet. Der Landesvorstand kann für einzelne Vorstandsmitglieder eine pauschale Entschädigung für einen bestimmten Aufwand bewilligen.

- (4) Die laufenden Geschäfte werden vom Landesvorsitzenden geführt. Der Landesvorsitzende kann die Durchführung von laufenden Verbandsgeschäften im Einvernehmen mit den übrigen Vorstandsmitgliedern auf ein anderes Mitglied des Landesvorstandes übertragen. Der Landesvorstand ist berechtigt, einen oder mehrere Geschäftsführer anzustellen bzw. zu entlassen und deren Arbeitsverhältnisse zu regeln. Der oder die Geschäftsführer nimmt bzw. nehmen beratend an den Sitzungen der Organe dieses Verbandes teil.
- (5) Der Landesvorstand hat sich eine eigene Geschäftsordnung zu geben.

III. Sonstige Bestimmungen

§11 Kassenprüfung

In der Landesversammlung sind zwei Kassenprüfer für die Dauer von zwei Jahren zu wählen, und zwar alternierend, so daß ein Kassenprüfer in ungeraden und der zweite Kassenprüfer in geraden Jahren gewählt wird. Die Kassenprüfer dürfen nicht dem Landesvorstand und Landesbeirat angehören. Die Kassenprüfer haben die Aufgabe, Rechnungsbelege und deren ordnungsgemäße Buchung sowie die Einhaltung des Haushaltsplanes zu überprüfen. Ferner ist mindestens einmal jährlich der Kassenbestand aufzunehmen und abzustimmen. Die Prüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Landesvorstand genehmigten Ausgaben. Die Kassenprüfer haben in der nächstfolgenden Landesversammlung über das Ergebnis ihrer Prüfung zu berichten.

§12 Arbeitskreise

- (1) Der Landesbeirat kann auf Empfehlung des Landesvorstandes zur Bearbeitung von politischen und organisatorischen Verbandsaufgaben die Bildung von Arbeitskreisen sowie deren Auflösung beschließen. Die Arbeitskreise sollen die Arbeit des Landesvorstandes auf einem bestimmten Gebiet sachverständig unterstützen und von sich aus Anregungen geben. Der Landesvorstand kann den Arbeitskreisen bestimmte Aufgaben zur Erledigung zuweisen.
- (2) Jedes Mitglied des Landesverbandes hat das Recht, Mitglied in Arbeitskreisen zu sein.

- (3) Der Landesvorstand beruft auf Vorschlag den Vorsitzenden des Arbeitskreises und dessen Stellvertreter auf die Dauer von zwei Jahren mit der Maßgabe, daß das Amt erst mit der Vorstandssitzung endet, in dem die Vorstandsmitglieder die Neuberufung vornehmen. Der Landesvorstand kann den Vorsitzenden und seinen Stellvertreter vorzeitig abberufen. Scheidet ein Vorsitzender oder ein stellvertretenden Vorsitzender eines Arbeitskreises vorzeitig aus, so kann der Arbeitskreis dem Landesvorstand einen neuen Kandidaten vorschlagen.
- (4) Jeder Arbeitskreis kann für eine oder mehrere Sitzungen Sachverständige, die nicht dem Verband angehören müssen, mit beratender Stimme hinzuziehen.
- (5) Die Arbeitskreise können für eine im Rahmen ihres Bereiches Teilarbeitskreise bilden, die ein Teil des Arbeitskreises auf einem speziellen Arbeitsgebiet sind und im Benehmen mit diesem arbeiten.
- (6) Der Vorsitzende des Arbeitskreises kann diesen nach Bedarf einberufen. Dabei soll eine Frist von vierzehn Tagen nach Möglichkeit eingehalten werden. Der Landesvorstand kann jederzeit vom Vorsitzenden die Einberufung des Arbeitskreises verlangen.
- (7) Der Arbeitskreis ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlußfähig.
- (8) Der Landesvorstand kann örtliche oder zeitliche Beschränkungen treffen, soweit Mittel des Landesverbandes in Anspruch genommen werden.
- (9) Etwaige Resolutionen oder Verlautbarungen haben die Arbeitskreise dem Landesvorstand zuzuleiten. Sie sind nicht berechtigt, sich selbständig an die Öffentlichkeit zu wenden.
- (10) Der Landesvorstand ist verpflichtet, Entschließungen, Anträge oder Anregungen der Arbeitskreise binnen zwei Monate unter Beteiligung des jeweiligen Vorsitzenden zur Beratung zu stellen und den jeweiligen Arbeitskreis vom Ergebnis der Beratungen zu benachrichtigen. Die Arbeitskreise berichten jährlich schriftlich über ihre Arbeit.

§ 13 Auflösung und Verschmelzung

- (1) Die Auflösung des Landesverbandes oder seine Verschmelzung mit einer anderen Organisation kann nur durch einen Beschluß der Landesversammlung mit einer

Mehrheit von drei Viertel der anwesenden Mitglieder beschlossen werden, nachdem der entsprechende Antrag mindestens sechs Wochen vorher den Kreis- bzw. Ortsverbänden mit eingehender Begründung bekanntgegeben worden ist. Von dem Beschluß sind alle Mitglieder mit der Aufforderung zu benachrichtigen, für den Fall, daß sie dem Beschluß nicht zustimmen, innerhalb von zwei Wochen schriftlich zu widersprechen. Der Beschluß der Landesversammlung wird unwirksam, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder widersprechen.

- (2) Die Auflösung eines Kreis- bzw. Ortsverbandes kann durch einen Beschluß seiner Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Dieser Beschluß bedarf der Zustimmung des Landesbeirates. Eine Auflösung kann weiterhin durch einen Beschluß einer Landesversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder beschlossen werden, nachdem der entsprechende Antrag mindestens sechs Wochen vorher den Kreis- bzw. Ortsverbänden bekanntgemacht worden ist. Dieser Beschluß enthält das Recht des Landesvorstandes, mit sofortiger Wirkung Maßnahmen zu regeln, die notwendig sind, um einen neuen Kreis- bzw. Ortsverband zu gründen.
- (3) Ortsverbände können sich mit anderen Ortsverbänden sowie zu Kreisverbänden, Kreisverbände mit anderen Kreisverbänden zusammenschließen. Über die Erweiterung eines Kreis- bzw. Ortsverbandes sowie die Zusammenschluß von Kreis- bzw. Ortsverbänden entscheiden die betroffenen Kreis- bzw. Ortsverbände durch einen Beschluß ihrer Mitgliederversammlungen mit einer Mehrheit von drei Vierteln der jeweils anwesenden Mitglieder. Der Beschluß bedarf der Zustimmung des Landesbeirates.

§ 14 Finanzordnung

Der Landesverband hat sich eine Finanzordnung zu geben.

§ 15 Gerichtsstand und Inkrafttreten

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Kiel. Die Satzung tritt am 5. Juli 2001 in Kraft.